



BECKEDORFER SPORTVEREIN VON 1946 E.V.

Beckedorfer Sportverein – Jahnstraße 1 – 31699 Beckedorf

Allgemeines Hygienekonzept Beckedorfer Sportverein e.V

Stand 01.09.2021

Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Bernd Dühlmeier

Tel./ E-Mail: 015233796501 / duehlmeier@web.de

Das allgemeine Hygienekonzept dient dazu, die notwendigen Hygienemaßnahmen und Verhaltensmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie für den Gesamtverein umzusetzen. Jede Sparte erstellt vor Beginn des Trainingsbetriebes eine Übersicht zu sportartspezifischen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen.

Dieses Konzept bildet die Regelungen zu der Allgemeinverordnung des Landkreises Schaumburg, basierend auf der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom **31.08.2021**

Diese finden Sie unter: <https://www.niedersachsen.de/startseite/>

Ab dem **01.09.2021** gelten die Warnstufen mit ihren Leitindikatoren, des Landes Niedersachsen und der Inzidenzwert des Landkreises Schaumburg.

Diesen finden Sie unter: <https://www.schaumburg.de/Coronavirus>

Allgemeine Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen:

1. Eine Teilnahme am Sportangebot des Beckedorfer Sportvereins e.V. ist bei einschlägigen **Krankheitssymptomen**, wie Fieber und Husten, ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied muss von der Sportstätte fernbleiben. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen oder mit ärztlichem Zeugnis wieder am Training teilnehmen.

Informationen zum Verhalten bei Corona-Fällen/Verdachtsfällen im Verein, befinden sich auf der Homepage des Beckedorfer Sportvereins.

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen der Sportanlagen.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (i.d.R. FFP2- oder OP-Masken-Standard) ist überall dort notwendig, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- AHA+L Regeln behalten weiterhin Gültigkeit
- Desinfizieren der Sportgeräte nach jeder Trainingseinheit durch die trainierenden Personen.

2. Testregimes

- Soweit von Testungen im Rahmen der 3G-Regel die Rede ist, ist ein Test aus einem Testzentrum (Bürgertest/PoC Test) vorzuweisen.
- Diese Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- Die Regelung gilt nicht für Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden

3. Anwesenheitslisten

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind durch die Trainer/Übungsleiter/Veranstalter, Anwesenheitslisten zu führen und vorzuhalten.

Folgende Personendaten sind zu erheben: Name, Datum, Trainingsstart, Trainingsende, Geimpft/Genesen, Getestet, Unterschrift, Name Übungsleiter.

Die Listen sind nach Ablauf von drei Wochen zu vernichten/löschen.

Das Führen von elektronischen „Listen“ ist erlaubt, wenn alle oben genannten Daten hinterlegt sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Listen sehr Zeitnah auf Anforderung beigestellt werden können.

4. Vereinsheim und Sitzungen/Versammlungen

Das Vereinsgelände ist zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten unter freiem Himmel gem. der Allgemeinverordnung (ab 31.08.2021) geöffnet.

Das Vereinsheim unterliegt dem Hygienekonzept der Pächterin.

Die Öffnung in der Sporthalle obliegt der Gemeinde Beckedorf.

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Gremiensitzungen etc.), dürfen stattfinden. Die 3G-Regel gelten für diese Form der Zusammenkünfte generell nicht, egal wie groß die Zahl der Teilnehmenden ist. Es empfiehlt sich dennoch generell bei solchen Sitzungen 3G anzuwenden, sicherheitshalber auch dann, wenn die Warnstufe 1 noch nicht überschritten ist. Jedoch muss der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, mit mehr als 25 und bis zu 1000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen erheben

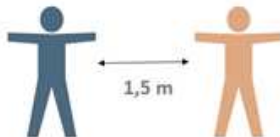
Beckedorf, 01.09.2021

Der Vorstand



Sport

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



Abstand
(soweit Sportart
es zulässt)



Hygiene



Lüften

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**





bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen,
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und
ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.



Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz 
- Maske bei privater Veranstaltung mit **mehr als 25 Personen ohne 3G-Nachweis** (ausgenommen Kinder und Schulkinder)
- Dokumentation der Kontaktdaten bei mehr als 25 Teilnehmenden
- Ab 1.000 Teilnehmende nur mit **3G-Regel** → 

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz **ÜBER 50**

→ 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Personen
in geschlossenen Räumen

- Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind